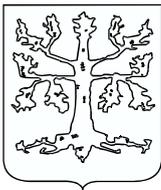


STADT HAGEN



**AMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ**

(Feuerwehr Hagen)

Abteilung Technik / Sachgebiet Informations- u. Kommunikationstechnik



# **A n s c h l u s s b e d i n g u n g e n**

**nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen  
an die Brandmeldeempfangsanlage  
der Leitstelle  
des Amtes für Brand-  
und Katastrophenschutz  
der Stadt Hagen**

**Stand: 08.09.2015**

Stadt Hagen  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz  
Abteilung Technik  
Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik (I. u. K.)  
Bergischer Ring 87

**58095 Hagen**

Tel.:	Durchwahl:	Herr Menges	+ 49 2331 / 374 – 220	Email: <a href="mailto:udo.menges@stadt-hagen.de">udo.menges@stadt-hagen.de</a>
		Herr Humme	+ 49 2331 / 374 – 221	Email: <a href="mailto:juergen.humme@stadt-hagen.de">juergen.humme@stadt-hagen.de</a>
		Herr Petz	+ 49 2331 / 374 – 222	Email: <a href="mailto:ronald.petz@stadt-hagen.de">ronald.petz@stadt-hagen.de</a>
Tel.:	Zentrale:		+ 49 2331 / 374 – 0	
Fax.:			+ 49 2331 / 374 – 175	

1. **Allgemeines**
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen
2. **Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen**
3. **Brandmeldezentrale (BMZ)**
4. **Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)**
  - 4.1 Freischaltelement
  - 4.2 Blitzleuchte
5. **Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
6. **Depot für Meldergruppenpläne**
7. **Nebenmelder**
  - 7.1 Nichtautomatische Brandmelder
    - 1) Projektierung
    - 2) Melder in Treppenträumen
    - 3) Kennzeichnung
  - 7.2 Automatische Melder
    - 1) Projektierung
    - 2) Melder in Zwischendecken
    - 3) Melder in Doppelböden
    - 4) Melder in Abluft- und Kabelschächten
    - 5) Kennzeichnung
8. **Anschaltungen von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

9.            **Brandmeldeanlagenpläne**
- 9.1          Feuerwehrlaufkarten (Meldergruppenpläne)
- 9.2          Symbole
- 9.3          Weitere Lagepläne und Tableaus
10.         **Inbetriebnahme / Abnahme**
11.         **Wartung und Instandhaltung**
12.         **Bauliche und betriebliche Änderungen**
13.         **Weitere Bedingungen**

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlußbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen (Feuerwehr Hagen).

Sie gelten für den Anschluß von Neuanlagen sowie die Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Bei Planungsbeginn der BMA ist beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Abteilung Technik / Sachgebiet Nachrichten- und Informationstechnik) das jeweilige Objekt vorzustellen.

Mit Installationsbeginn sind weitere Einzelheiten bzw. mögliche objektbezogene Abweichungen bei einem Ortstermin abzuklären.

### 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN / VDE 0100, 0800, 0833

DIN 14661

DIN 14675

BMA und deren Anlagenteile müssen von einer anerkannten Prüfstelle, z.B.: VdS, zugelassen sein.  
Sie dürfen nur von Fachkräften entsprechend VDE 0833 errichtet werden.

## 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Die Stadt Hagen betreibt eine BMA auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können.

Der Anschluß erfolgt auf Basis eines Mietvertrages, Anfragen und Anträge sind an den Konzessionsträger der Brandmeldeanlagen, Fa. Siemens AG, Abtlg. ANLGT Lahnweg 10, in 40219 Düsseldorf, Tel. 0211/3990, zu richten.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldeanlagen zu montieren.

### 3. **Brandmeldezentrale**

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt in Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht wird, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7; danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch unterwiesene Personen ständig besetzten Räumen befindet.

### 4. **Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)**

Mit der Stadt Hagen ist für den Betrieb des FSK eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. (evtl. Rückfragen wenden Sie an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz Tel.: 374/123)

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muß für den Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein (DIN 14675); über ein vom VdS zugelassenen Feuerwehrschlüsselkasten wird dieses sichergestellt. Wird ein FSK eingesetzt muß dieses vom VdS zugelassen sein. Der FSK kann mit einem Kastenumstellschloß mit der „Schließung Feuerwehr Hagen“ vorgerüstet sein, muß jedoch die Aufnahme für dieses Schloß besitzen. Das Kastenumstellschloß ist von dem Betreiber zu stellen, wird ggf. zum Abnahmetermin von der Feuerwehr Hagen beschafft und geht nach Montage kostenlos in das Eigentum der Feuerwehr Hagen über. Für das gesamte Objekt sind maximal fünf Schlüssel zugelassen. Bei mehr als zwei Objektschlüsseln sind diese, in Abstimmung mit der Linienlaufkarte, farbig zu kennzeichnen. Wird für ein Objekt eine Codekarte benötigt (z.B. Öffnungs- u. Zugangskontrolle EDV), so ist diese Karte als Schlüssel zu betrachten. Mit diesen Schlüsseln müssen im und am Objekt sämtliche Türen zu schließen sein. Zusätzlich zu dem / den Objektschlüssel (n) ist für den Einbau in den FSK ein Halbprofilzylinder mit verstellbarer Schließnase vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen. Dieser Zylinder muß die Schließung einer der beiden Objektschlüssel besitzen. Die einschlägigen Vorschriften zum Einbau eines FSK sind einzuhalten. Schlüssel bzw. Codekarte und Schlüssel müssen unlösbar miteinander verbunden sein.

#### 4.1 Freischaltelement

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSK ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu geben, muß ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Es ist ein VdS zugelassenes Freischaltelement mit der Aufnahme für einen Profilhalbzylinders einzusetzen. Der Profilhalbzylinder ist vom Betreiber zu stellen, wird von der Feuerwehr Hagen beschafft und geht nach Montage kostenlos in deren Eigentum über. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

## 4.2 Blitzleuchte

Zur Kennzeichnung des Standortes ist oberhalb des FSK eine Blitz- oder eine Rundumkennleuchte mit roter Kalotte anzubringen. Die Montagehöhe beträgt ca. 2m über Oberkante FSK.

Nach Auslösung des Hauptmelders bleibt die Blitzleuchte so lange in Funktion bis das die BMZ zurückgesetzt **und** der Objektschlüssel sich wieder ordnungsgemäß im FSK befindet **und** die FSK-Außentür verriegelt ist. Das Fehlen nur einer dieser 3 Komponenten beläßt die Blitzleuchte weiter in ihrer Funktion.

Der Anbringungsort des FSK, des Freischaltelements und der Blitzleuchte ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

## 5. **Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Der Profilhalbzylinder ist vom Betreiber zu stellen, wird von der Feuerwehr Hagen beim Aufschalttermin beschafft, in das FBF eingebaut und geht nach Montage in deren Eigentum über.

## 6. **Depot für Meldergruppenpläne**

Im Handbereich der BMZ ist das Depot für Meldergruppenpläne zu installieren.

## 7. **Nebenmelder**

### 7.1 Nichtautomatische Melder

#### 7.1 1) Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

#### 7.1 2) Melder in Treppenträumen

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen max. 5 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

7.1 3) **Kennzeichnung**

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummer nach DIN 14675 zu versehen.

Für jeden Melder ist ein „Außer Betrieb“- Schild bereitzuhalten.

7.2 Automatische Melder

7.2 1) **Projektierung**

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden, die aufgrund von Gutachten und gemäß bestehender technischer Richtlinien, wie z.B. VdS/VDE-Richtlinie, erfolgen und Herstellerangaben zu beachten.

**Besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, um Täuschungsalarme zu vermeiden.**

Sonderanwendungen sind mit dem Vorbeugenden Brandschutz abzustimmen.

7.2 2) **Melder in Zwischendecken**

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecke sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen.

7.2 3) **Melder in Doppelböden**

Über Melder in Doppelböden sind die darüberliegenden Fußbodenplatten entsprechend zu kennzeichnen.

7.2 4) **Melder in Abluft- und Kabelschächten**

Für Melder in Abluft-, Kabelschächten o.ä. gilt sinngemäß Punkt 7.2.3)

7.2 5) **Kennzeichnung**

Automatische Melder sind dauerhaft mit Gruppen- Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, daß die Bezeichnung vom Standort des Betrachters zu lesen ist. Melderanzeigen, die vom Standort des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage), sind durch Parallelanzeige oder Sondertableaus kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung muß durch gravierte oder laminierte Schilder erfolgen.

8. **Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen) angeschlossen werden.

Für jede Einzelgruppe ist eine separate Linie vorzuhalten.

## **9. Brandmeldelagepläne**

### 9.1 Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten)

Die Feuerwehrlaufkarten sind während der Bauphase mit der Feuerwehr Hagen, Abt. Technik, Sachgebiet Nachrichten- und Informationstechnik abzustimmen.

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan DIN A 4 quer, gut sichtbar und stets griffbereit untergebracht in einem Depot für Meldergruppenpläne im unmittelbaren Bereich der BMZ zu hinterlegen. Depots in allgemein zugänglichen Bereichen müssen verriegelt sein und mit dem Auslösen der BMZ entriegelt werden.

Auf der Vorderseite der Laufkarte ist die Übersicht des Objektes mit Laufweg zu den Meldebereichen darzustellen.

Auf der Rückseite der Laufkarte ist die Meldergruppe mit den einzelnen Melderstandorten darzustellen.

Die Zugänge zum Objekt sind in Anlehnung an die DIN 14095 an den unteren Rand der Laufkarten zu legen.

Bei mehr als zwei Objektschlüsseln im FSK sind die Schließbereiche farbig zu hinterlegen; Übergänge sind deutlich sichtbar, dem jeweiligen Schließbereich entsprechenden, farbig zu kennzeichnen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrißplänen zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

-Standort (roter Punkt)

-Farben für die Schließbereiche: Rosa, Hellblau, Hellgrün, Grau, Lila.

-Laufweg als dunkelgrüne Linie markiert

-Meldebereiche schwarz straffiert

-Lage der Sprinklergruppe blau straffiert unterlegt; Abgrenzung mit blauer Linie

-Überwachungsbereiche von Rauchansaugsystemen rot straffiert; Abgrenzungen mit roter Linie; Darstellung der Auswertereinheit wie ein Melder

-Lage der Melder und Tableaus mit Kennzeichnung (in Rot)

-Lage des FSK und des Freischaltelements (in Rot)

-Melderart

-sonstige, an der Brandmeldeanlage angeschalteten Zusatzeinrichtungen

Die Pläne sind kunststofflaminiert mit fest verbundenen aufgesetzten Reitern entsprechend der Liniennummern zusammengefaßt in Gruppen von 1-10, 11-20 usw. vorzulegen.

## 9.2 Symbole

Die verwendeten Symbole müssen der DIN 14034 entsprechen (jedoch in Farbe gemäß 9.1).

## 9.3 Weitere Lagepläne und Tableaus

Die Feuerwehr Hagen kann verlangen, daß weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe der BMZ angebracht werden. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

Ein kompletter Satz Meldergruppenplänen ist der Feuerwehr Hagen bei Abnahme der Brandmeldeanlage zu übergeben. Nach Überprüfung durch die Feuerwehr Hagen werden diese Pläne in das Depot für Meldergruppenpläne eingebracht.

## 10. **Inbetriebnahme / Abnahme**

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Abteilung Technik / Sachgebiet Nachrichten- und Informationstechnik zu beteiligen.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller, der Errichter und der Konzessionär anwesend sein. Dabei wird geprüft, ob die BMA diesen Anschlußbedingungen und den Auflagen der Ordnungsbehörden sowie den einschlägigen Richtlinien der Technik entspricht. Über diese Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Ferner ist der Feuerwehr eine Kopie der Errichterbescheinigung gemäß VDE 0833 und des Wartungsvertrages (siehe auch Abs.11.) auszuhändigen.

Die durch die Abnahme entstehenden Kosten trägt der Betreiber.

## 11. **Wartung und Instandhaltung**

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und besondere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufen in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer ständigen anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei schweren Mängeln z.B. Fehlalarmen, behält sich das Amt für Brand- und Katastrophenschutz das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren und darauf hin zu wirken, dass die Betriebserlaubnis widerrufen und die BMA von der Empfangsanlage getrennt wird.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz führt einmal im Jahr eine Funktionsprüfung des FSK's durch. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt der Betreiber.

**12. Bauliche und betriebliche Änderungen**

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Abteilung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen, damit die Pläne aktualisiert werden können.

**13. Weitere Bedingungen**

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.